



SCHURWALDBOTE



Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des Gemeindeverwaltungsverbandes Östlicher Schurwald mit Sitz in Rechberghausen sowie der Gemeinden Adelberg, Birenbach, Börtlingen und Rechberghausen.

Gemeindeverwaltungsverband
Östlicher Schurwald

Sitz Rechberghausen

Mittwoch, 16. April 2025 • Nummer 16

Diese Ausgabe erscheint auch online auf [NUSSBAUM.de](https://www.nussbaum.de)

Schöne Ostern

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie die Verwaltungen des Gemeindeverwaltungsverbandes Östlicher Schurwald wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern erholsame Feiertage und ein frohes Osterfest!



Ulrichskapelle im Kloster Adelberg

Foto: Andreas Roll #lubuandy76

Gemeinde Adelberg
Carmen Marquardt

Gemeinde Birenbach
Michael Matzak

Gemeinde Börtlingen
Sabine Catenazzo

Gemeinde Rechberghausen
Claudia Dörner

Veranstaltungskalender

Adelberg



Sonntag, 20.04.2025

Auferstehungsgottesdienst
08:00 Uhr, Dorfkirche
Evang. Verbundkirchengemeinde Schurwald

Montag, 21.04.2025

Festgottesdienst am Ostermontag
11:00 Uhr, Ulrichskapelle
Katholische Kirchengemeinde

Birenbach



19. April 10.00 Uhr Andacht zur Grablege Christi
Katholische Kirchengemeinde, Wallfahrtskirche Birenbach

26. April 17.30 Uhr Maibaumfest Bewirtung
Buggelhexa e.V., Marktplatz

Börtlingen



Montag, 21.04.2025
Schnitzeljagd, Heimatverein Breech

Nähere Einzelheiten zu den Veranstaltungen entnehmen Sie bitte dem Gemeindeteil

Rechberghausen



Donnerstag, 17. April - Mitte Juli
Bilderausstellung „Unsere Vereine und Gruppen Rechberghausen“,
Rathaus Rechberghausen (zu den gewohnten Öffnungszeiten),
Gemeinde

Donnerstag, 17. April
20:00 Uhr Abendmahlgottesdienst am Gründonnerstag,
Kath. Kirche, Kath. Kirchengemeinde

Freitag, 18. April
10:00 Uhr Karfreitag, Gottesdienst im Gemeindezentrum Barten-
bach, Evang. Kirchengemeinde
15:00 Uhr Karfreitag, musikalischer Gottesdienst zur Todes-
stunde Jesu, Evang. Kirche, Evang. Kirchengemeinde

Samstag, 19. April
7:00 - 11:30 Uhr Wochenmarkt auf dem Unteren Kirchplatz,
Gemeinde
14:00 - 18:00 Uhr Ausstellung: „Im Spannungsfeld der Kontraste“,
Ursula Busch, Christa Eberhardt und Eva Recordon, Kulturmühle
20:00 Uhr Feier der Osternacht mit Chor, Kath. Kirche,
Kath. Kirchengemeinde
21:00 Uhr Osternacht, mit Kantorei Evang. Kirche Rechberg-
hausen, Evang. Kirchengemeinde

Sonntag, 20. April
9:30 Uhr Festgottesdienst an Ostern, Kath. Kirche,
Kath. Kirchengemeinde
10:00 Uhr Festgottesdienst Ostern, Evang. Kirche,
Evang. Kirchengemeinde
14:00 - 18:00 Uhr Ausstellung: „Im Spannungsfeld der Kontraste“,
Ursula Busch, Christa Eberhardt und Eva Recordon,
Kulturmühle

Montag, 21. April
14:00 - 18:00 Uhr Ausstellung: „Im Spannungsfeld der Kontraste“,
Ursula Busch, Christa Eberhardt und Eva Recordon,
Kulturmühle

Amtliche Bekanntmachungen Wahlbekanntmachungen

Gemeinden Adelberg, Birenbach, Landkreis Göppingen
Börtlingen, Rechberghausen

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahl- gesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“ durchgeführt, weil es von mindestens 10.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zulässigerweise beantragt wurde. Der Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens ist, wurde von den Initiatoren des Volksbegehrens erstellt.

Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

1. Bei der **freien Sammlung**, die am **Montag, dem 5. Mai 2025** beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis **Dienstag, dem 4. November 2025**, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzu-
tragen.

Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsbe-
rechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen,
die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Haupt-
wohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben
und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.
Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Un-
terzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit be-
stand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begrün-
dung einzusehen.

Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeu-
tig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvoll-
ständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unter-
schrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt,
sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheini-
gung des Eintragsrechts spätestens bis Dienstag, dem
4. November 2025 der Gemeinde einzureichen, in der die
unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren
die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt be-
steht.

2. Bei der **amtlichen Sammlung** werden bei den Gemeindever-
waltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintra-
gungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt.
Die amtliche Sammlung dauert drei Monate von **Montag, dem
5. Mai 2025** und endet am **Montag, dem 4. August 2025**.

Die Eintragungsliste wird in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis
4. August 2025 in

**Adelberg, Vordere Hauptstraße 2, Bürgerbüro,
73099 Adelberg (rollstuhlgerecht)**

**Birenbach, Marktplatz 1, Zimmer 2,
73102 Birenbach (barrierefrei)**

**Börtlingen, Hauptstraße 54, Zimmer 3,
73104 Börtlingen (rollstuhlgerecht)**

**Rechberghausen, Amtsgasse 4, Zimmer E.01,
73098 Rechberghausen (rollstuhlgerecht)**

während der allgemeinen Öffnungszeiten für Eintragsun-
gültige zur Eintragung bereitgehalten.

Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die den Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

3. **Eintragungsberechtigt** in die Eintragsliste oder das Eintragsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung
 - mindestens 16 Jahre alt sind,
 - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
 - seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
 - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.
4. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.
5. Die Unterschrift auf dem Eintragsblatt oder der Eintragsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.
6. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetzentwurf zum Volksbegehren

„XXL-Landtag verhindern!“

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden

A. Zielsetzung

Dieser Gesetzentwurf führt eine effektive Begrenzung der Landtagsgröße ein, um die Kosten des Landesparlaments für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Grenzen zu halten. Indem die Anzahl der Wahlkreise und damit gleichzeitig die Anzahl der Direktmandate erheblich verringert wird, wird die Möglichkeit reduziert, dass eine Partei Überhangmandate erringt, die dann zu Ausgleichsmandaten für die anderen Parteien führen, denen der Einzug in den Landtag gelingt. Damit wird eine Aufblähung des Landtags in hohem Maße unwahrscheinlich und der Landtag verbleibt mit allenfalls geringfügigen Abweichungen bei seiner Sollgröße von 120 Abgeordneten.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Gesetzesänderung hat zwei wesentliche Merkmale. Statt der bisher 70 Wahlkreise für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg wird der Zuschnitt der 38 baden-württembergischen Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg verwendet. Statt bisher 70 Direktmandate werden so nur noch 38 Direktmandate vergeben, 82 Mandate werden über die von den Parteien zu bestimmenden Landeslisten nach der Maßgabe des Zweitstimmenergebnisses verteilt. Das führt im Vergleich zum Ist-Zustand zu einer erheblichen Reduzierung des Risikos, dass eine Partei wesentlich mehr Direktmandate erringen kann, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustünden und somit diese Überhangmandate bei allen weiteren Parteien, denen der Einzug in den Landtag von Baden-Württemberg gelingt, mit Ausgleichsmandaten ausgeglichen werden müssen, um den Wählerwillen nach dem Zweitstimmenergebnis in der Sitzverteilung im Landtag von Baden-Württemberg adäquat zu repräsentieren.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Regelung.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die vorgesehenen Änderungen im Landtagswahlrecht zielen auf eine Beschränkung von Kosten ab. Die Höhe der potenziellen Einsparung kann nicht bestimmt werden, da niemand das Wahlverhalten der Bürgerschaft in der Zukunft kennt. Neben den Kosten für die administrative Umsetzung der Gesetzesänderung entstehen keine weiteren über das Maß des Jetzt-Zustands hinausgehenden Kosten.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(Zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

Einteilung des Landes in Wahlkreise

für die Wahlen zum Landtag

von Baden-Württemberg

Nr. Name Gebiet

- 1 Stuttgart I Vom Stadtkreis Stuttgart
die Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Sillenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen
- 2 Stuttgart II Vom Stadtkreis Stuttgart
die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Wangen, Weilimdorf, Zuffenhausen
- 3 Böblingen Vom Landkreis Böblingen
die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Magstadt, Mötzingen, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch
- 4 Esslingen Vom Landkreis Esslingen
die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar)
- 5 Nürtingen Vom Landkreis Böblingen
die Gemeinden Steinenbronn, Waldenbuch
Vom Landkreis Esslingen
die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Filderstadt, Frickenhausen, Großbettlingen, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lenningen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlaitdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wolfschlügen
- 6 Göppingen Landkreis Göppingen

- | | | | |
|--------------------------------|---|----------------------------|---|
| 7 Waiblingen | Vom Rems-Murr-Kreis
die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach | 15 Karlsruhe-Land | Vom Landkreis Karlsruhe
die Gemeinden Bretten, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Karlsbad, Kraichtal, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Malsch, Marxzell, Oberderdingen, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee, Sulzfeld, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden), Zaisenhausen |
| 8 Ludwigsburg | Vom Landkreis Böblingen
die Gemeinde Weissach

Vom Landkreis Ludwigsburg
die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz | 16 Rastatt | Stadtkreis Baden-Baden
Landkreis Rastatt |
| 9 Neckar-Zaber | Vom Landkreis Heilbronn
die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Cleebronn, Flein, Güglingen, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Leingarten, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim, Untergruppenbach, Zaberfeld

Vom Landkreis Ludwigsburg
die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönnigheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemrighheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim | 17 Heidelberg | Stadtkreis Heidelberg

Vom Rhein-Neckar-Kreis
die Gemeinden Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Schriesheim, Weinheim |
| 10 Heilbronn | Stadtkreis Heilbronn

Vom Landkreis Heilbronn
die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchart, Langenbrettach, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudena, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelbach, Untereisesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot | 18 Mannheim | Stadtkreis Mannheim |
| 11 Schwäbisch Hall – Hohenlohe | Hohenlohekreis
Landkreis Schwäbisch Hall | 19 Odenwald – Tauber | Main-Tauber-Kreis
Neckar-Odenwald-Kreis |
| 12 Backnang – Schwäbisch Gmünd | Vom Ostalbkreis
die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Möggingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten

Vom Rems-Murr-Kreis
die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großerlach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal | 20 Rhein-Neckar | Vom Rhein-Neckar-Kreis
die Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Rauenberg, Reichartshausen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf, Wiesloch, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen |
| 13 Aalen – Heidenheim | Landkreis Heidenheim
Vom Ostalbkreis
die Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stödtlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört | 21 Bruchsal – Schwetzingen | Vom Landkreis Karlsruhe
die Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel

Vom Rhein-Neckar-Kreis
die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen |
| 14 Karlsruhe-Stadt | Stadtkreis Karlsruhe | 22 Pforzheim | Stadtkreis Pforzheim
Enzkreis |
| | | 23 Calw | Landkreis Calw
Landkreis Freudenstadt |
| | | 24 Freiburg | Stadtkreis Freiburg im Breisgau
Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau |
| | | 25 Lörrach – Müllheim | Landkreis Lörrach
Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Staufen im Breisgau, Sulzburg |
| | | 26 Emmendingen – Lahr | Landkreis Emmendingen

Vom Ortenaukreis
die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Haslach im Kinzigtal, Hofstetten, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach |

27 Offenburg	Vom Ortenaukreis die Gemeinden Achern, Appenweier, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstätt, Zell am Harmersbach
28 Rottweil – Tuttlingen	Landkreis Rottweil Landkreis Tuttlingen
29 Schwarzwald-Baar-Kreis	Schwarzwald-Baar-Kreis
Baar	Vom Ortenaukreis die Gemeinden Gutach (Schwarzwaldbahn), Hausach, Hornberg, Oberwolfach, Wolfach
30 Konstanz	Landkreis Konstanz
31 Waldshut	Landkreis Waldshut
	Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt
32 Reutlingen	Landkreis Reutlingen
33 Tübingen	Landkreis Tübingen
	Vom Zollernalbkreis die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen
34 Ulm	Stadtkreis Ulm
	Alb-Donau-Kreis
35 Biberach	Landkreis Biberach
	Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kißlegg
36 Bodensee	Bodenseekreis
	Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee, Pfullendorf, Wald
37 Ravensburg	Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Achberg, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Bainenfurt, Baidt, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen im Allgäu, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende
38 Zollernalb – Sigmaringen	Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Bad Saulgau, Beuron, Bingen, Gammertingen, Herbertingen, Hettingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Mengen, Meßkirch, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Scheer, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringenstadt
	Vom Zollernalbkreis die Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der Burg

- Fortsetzung auf Seite 6 -

NOTDIENSTE

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst) an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten: **116117 (Anruf ist kostenlos)**

Allgemeine Bereitschaftspraxis Göppingen

Klinik am Eichert Göppingen
Eichertstr. 3, 73035 Göppingen

Öffnungszeiten:

Sa, So und Feiertage 10 - 18 Uhr.

Kinder Bereitschaftspraxis Göppingen

Klinik am Eichert Göppingen
Eichertstr. 3, 73035 Göppingen

Öffnungszeiten:

Sa, So und Feiertage 8 - 20 Uhr.

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, **nur für gesetzlich Versicherte** unter **0711 - 96589700** oder **docdirekt.de**

Zahnärztlicher Notfalldienst für den Landkreis Göppingen

Telefon: 0761/120 120 00

Tierärztlicher Notdienst

01805-843736 – Kleintiernotdienst Kreis GP-Geislingen

Diese Telefonnummer leitet von 08:00 bis 22:00 Uhr automatisch auf die aktuell diensthabende Praxis im Kreis Göppingen-Geislingen um.

0,14 €/min aus dem Festnetz,
0,42 €/min aus dem Mobilfunknetz

- Der Kleintier-Notdienst im Kreis Göppingen/Geislingen ist nun an 365 Tagen im Jahr von 08.00 bis 22:00 Uhr unter obiger Nummer erreichbar
- Nach 22:00 bis 08:00 Uhr sind die umliegenden Kleintierkliniken erreichbar.
- **Versuchen Sie bitte, falls möglich immer erst Ihren Haustierarzt telefonisch zu erreichen.**
- Die Praxen sind zum Teil außerhalb der Öffnungszeiten nicht besetzt. Fahren Sie erst nach telefonischer Rücksprache zur Notdienstpraxis.

Unter www.vetnotdienst.de sehen Sie auf der Landkarte von 08:00 bis 22:00 Uhr welche Praxis aktuell Notdienst hat.

Was ist ein Notfall?

- Atemnot
- Anhaltende Krampfanfälle
- Starke oder unstillbare Blutungen
- Unfähigkeit Kot oder Harn zu lassen
- Schwächeanfälle
- Anhaltender blutiger Durchfall, mehrfaches starkes Erbrechen
- Lähmungen der Gliedmaßen
- Augenverletzungen, auch tiefe Lidwunden
- Geburtsprobleme
- Madenbefall
- Autounfall oder Knochenbrüche
- Verschlucken von unbekanntem Dingen, Giften, Schokolade o.ä.
- Verbrühungen, Verbrennungen, Hitzschlag, Unterkühlung

Was muss ich mitnehmen?

- Heimtierausweis oder Impfpass
- Unterlagen über mögliche Vorbehandlungen
- Notieren Sie im Vorwege alle Fragen an den Tierarzt

- Fortsetzung Notdienste auf Seite 6 -

- Fortsetzung von Seite 5 -

Sonstige Bereitschaftsdienste

Rettungsdienst:

Notfallrettung	Tel. 112
Krankentransport	Tel. 19 222 (ohne Vorwahl)
Feuerwehr	Tel. 112
Polizei	Tel. 110

Frauen- und Kinderhilfe Göppingen e.V.:

Haus für misshandelte Frauen und deren Kinder;
Aufnahme und Beratung, Tel. 07161-72769

Erreichbarkeit des Frauenhauses Göppingen

Montag bis Donnerstag von 8:15 – 16:00 Uhr
Freitag von 8:15 – 12:30 Uhr

Telefonseelsorge:

Evang.: 0800 - 1110111
Kath.: 0800 - 1110222

EnBW Störungsnummer-Strom:

Tel. 0800 - 3629-477

Impressum:

Herausgeber sind die Gemeinden Adelberg, Birenbach, Börtlingen und Rechberghausen und der Gemeindeverwaltungsverband Östl. Schurwald.

Druck u. Verlag: NUSSBAUM MEDIEN UHINGEN GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot, www.nussbaum-medien.de

Anzeigenverkauf: Tel. 07163 1209-500, uhingen@nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den Inhalt der Rubriken „Amtliche Mitteilungen“ und „Mitteilungen der Gemeinde“ der einzelnen Gemeinden sind jeweils deren Bürgermeister/-in, Carmen Marquardt (73099 Adelberg), Michael Matzak (73102 Birenbach), Sabine Catenazzo (73104 Börtlingen) und Claudia Dörner (73098 Rechberghausen) verantwortlich, für den Inhalt der Rubriken „Amtliche Bekanntmachungen“ und „Sonstige Mitteilungen“ des Gemeindeverwaltungsverbandes die Verbandsvorsitzende, Bürgermeisterin Claudia Dörner (73098 Rechberghausen), bzw. jeweils die Stellvertreter im Amt; für die Rubrik „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Ludwigstraße 3, 73061 Ebersbach an der Fils.

Informationen:

Fragen zur Zustellung: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

Fragen zum Abonnement: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-460,
abo@nussbaum-medien.de, www.nussbaum-lesen.de

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Anzahl der Wahlkreise bestimmt die Höchstzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten. Sie ist damit wesentlicher Faktor für die Maximalgröße des Landtags von Baden-Württemberg. Sie fungiert daher gleichsam als natürliche Bremse für die Anzahl der auszugleichenden Überhangmandate. Die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten kann durch den zusätzlich hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings durch die Einführung der Zweitstimme bei der Wahlrechtsreform vom 6. April 2022 zu einer erheblichen Aufblähung des Parlaments führen. Eine Reduktion der Anzahl der Wahlkreise für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg minimiert diese Gefahr in erheblichem Maße und stellt gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit des Parlaments durch die unveränderte und bewährte Bewahrung der Sollgröße von 120 Abgeordneten sicher. Die Reduktion des Risikos einer Aufblähung gewährleistet damit, die entstehenden Kosten für die öffentlichen Haushalte in einem Rahmen zu halten, der nicht unkalkulierbar durch das Wahlverhalten der Bevölkerung nach oben getrieben werden kann. Zudem würde die Arbeitsfähigkeit des Parlaments unter einer zu hohen Anzahl an Abgeordneten vielfältig leiden, beispielhaft sei der hohe Aufwand für zusätzlich benötigte oder umzustrukturierende Räumlichkeiten – etwa des Plenarsaals – sowie die Erstausrüstung zusätzlicher Mandatsträger mit den für die Mandatsarbeit notwendigen Arbeitsmitteln erwähnt. Die Reduktion der Anzahl der Wahlkreise und damit der erringbaren Direktmandate wirkt dem mit der bereits erfolgten Umstellung auf ein Zweistimmwahlrecht hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings als potenziellem Treiber der Parlamentsgröße entgegen, entlastet die öffentlichen Haushalte und stellt die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sicher.

Die Sollgröße des Landtags von Baden-Württemberg bleibt durch den Gesetzentwurf unberührt weiterhin bei 120 Abgeordneten, kann diese aber nicht mehr in erheblichem Maße übersteigen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Landtagswahlgesetzes

Zu Nummer 1

Die Anzahl der erringbaren Direktmandate korreliert dann positiv mit der Parlamentsgröße, wenn die stärkste Partei sehr viele Direktmandate erringt, gleichzeitig aber ein Zweitstimmenergebnis erreicht, das zu weniger Mandaten führen würde als die Anzahl der gewonnenen Direktmandate. Die Differenz zwischen der dem Zweitstimmenergebnis entsprechenden Anzahl an errungenen Mandaten und der über diese Zahl hinausgehenden, direkt von dieser Partei gewonnenen Mandate nennt man Überhangmandate. Diese müssen mit sogenannten Ausgleichsmandaten so lange bei den anderen Parteien, die den Einzug in den Landtag geschafft haben, aufgefüllt werden, bis die Mandatsverteilung dem Zweitstimmenergebnis entspricht. Wird die Anzahl an Direktmandaten verringert, führt das automatisch auch zu einer Verringerung des Risikos einer Vergrößerung des Parlaments. Dies ist das Ziel des Gesetzentwurfs.

Legt man die Ergebnisse der letzten Wahl zugrunde, die in einem Zweistimmwahlrecht in Baden-Württemberg durchgeführt wurde – die Bundestagswahl am 26. September 2021 – und errechnet die Größe des Landtags anhand des Wahlverhaltens der Bevölkerung bei dieser Wahl und der Direktmandatsanzahl 70, ergibt sich daraus eine Parlamentsgröße von ca. 214 Abgeordneten bei einer Sollgröße des Landtags von 120. Legt man die Direktmandatsanzahl 38 zugrunde, ergibt sich aus dem Wahlverhalten der Bevölkerung am 26. September 2021 eine Parlamentsgröße von ca. 120, was der Sollgröße entspricht. Die Änderung der Anzahl der Direktmandate auf 38 wird dadurch erreicht, dass der Zuschnitt der Wahlkreise durch die Übernahme der Struktur der 38 baden-württembergischen Bundestagswahlkreise vorgenommen wird, für die je ein Bewerber direkt in den Landtag von Baden-Württemberg gewählt wird. Nummer 1 regelt dabei die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten, Nummer 2 die Anzahl der Wahlkreise.

Zu Nummer 2

Die angestrebte Reduktion des Risikos einer Parlamentsaufblähung benötigt zwei Änderungen im Landtagswahlgesetz, da für die Reduktion der zu vergebenden Direktmandate auch die Reduktion der Wahlkreise vorgenommen werden muss, um pro Wahlkreis ein Direktmandat zu gewährleisten. Die beiden zur Änderung des Landtagswahlrechts hin zu einem Zweistimmwahlrecht vom Landtag von Baden-Württemberg angehörten Sachverständigen haben die Reduktion der Wahlkreismandate empfohlen. Prof. Dr. Joachim Behnke konstatiert: „Ideal wäre eine Größe von ca. 40 Wahlkreismandaten.“

Der Gesetzentwurf berücksichtigt diese Empfehlung.

Zu Nummer 3

Der Gesetzentwurf stellt überdies sicher, dass eine komplizierte Entscheidungsfindung innerhalb der politischen Landschaft, wie ein potenzieller Wahlkreiszuschnitt aussehen müsste, nicht notwendig wird, indem bereits bestehende Wahlkreise verwendet werden, wenngleich für eine andere Wahl.

Die Reduktion der Wahlkreise auf 38 und die Übernahme der Zuschnitte der Bundestagswahlkreise führt mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Zuschnitte bereits den Erfordernissen des Wahlrechts genügen, was die Höchstabweichungen in der Anzahl der Wahlberechtigten betrifft.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten

Bereits die kommende Landtagswahl wird im Zweistimmwahlrecht erfolgen, weshalb die Reduktion der Wahlkreise auch bereits zur kommenden Wahl erfolgen sollte. Überdies müssen sich die Parteien für die Aufstellungen ihrer Kandidaten und Landeslisten vorbereiten können. Das Inkrafttreten sollte deshalb rasch erfolgen.“

Ort, Datum

Adelberg, Birenbach, Börtlingen,
Rechberghausen
16.04.2025

Die Gemeindebehörden

Gemeinde Adelberg

gez. Carmen Marquardt, Bürgermeisterin

Gemeinde Birenbach
gez. Michael Matzak, Bürgermeister
Gemeinde Börtlingen
gez. Sabine Catenazzo, Bürgermeisterin
Gemeinde Rechberghausen
gez. Claudia Dörner, Bürgermeisterin



Gemeindeverwaltungsverband

Sonstige Mitteilungen

Straßenreinigung

Die Straßengrundreinigung wird dieses Jahr wie folgt durchgeführt:

Donnerstag, 24.04.2025: Adelberg
Dienstag, 29.04.2025: Rechberghausen
Mittwoch, 30.04.2025: Rechberghausen
Dienstag, 06.05.2025: Börtlingen
Dienstag, 13.05.2025: Birenbach

Bei der Grundreinigung wird insbesondere auch das restliche Streugut (Splitt) vom Winterdienst mit aufgenommen. Wir bitten deshalb die Einwohnerschaft um Mithilfe und, soweit notwendig, um eine rechtzeitige Reinigung der Gehwege.

Da mit den Kehrarbeiten am zeitigen Morgen begonnen wird, bitten wir auch alle Fahrzeugbesitzer darum, an diesen Tagen den Pkw usw. ab spätestens 6:30 Uhr nicht mehr am Fahrbahnrand (behindernd für das Reinigungsfahrzeug) zu parken.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe.

Nach der durchgeführten Grundreinigung erfolgt wieder die Aufnahme der turnusmäßigen Reinigungen entsprechend den örtlichen Regelungen.



Rechberghausen

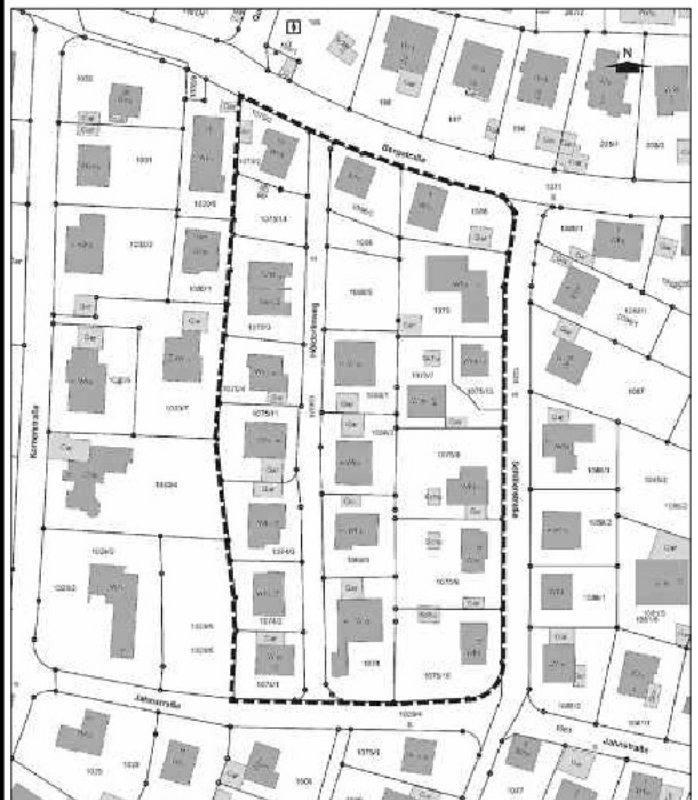
Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes „Westlich der Schillerstraße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Rechberghausen hat am 10.04.2025 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Westlich der Schillerstraße“ und die Aufstellung der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) zum Bebauungsplan beschlossen.

Für den Geltungsbereich ist der Lageplan zum Aufstellungsbeschluss vom Büro **mquadrat** vom 10.04.2025 maßgebend.

Der Planbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Ziele und Zwecke der Planung

Das Wohngebiet westlich der Schillerstraße ist überwiegend von einer Einfamilienhausbebauung geprägt. Die ersten Gebäude im Gebiet westlich der Schillerstraße entstanden bereits in den 1930er Jahren, weitere Gebäude kamen in den 1950er, 1960er und 1970er Jahren dazu. In jüngster Zeit ist in diesem Gebiet ein Generationenwechsel in der Eigentümerstruktur festzustellen. Dies betrifft insbesondere die Gebäude entlang der Schillerstraße, aber auch entlang des parallel verlaufenden Hölzlerwegs.

Mit dem Wechsel der Eigentümer einher geht häufig eine verstärkte An-, Um- oder Neubautätigkeit zur Anpassung des Gebäudebestandes an zeitgemäße technische Standards, aber auch an die jeweiligen Bedürfnisse der neuen Bewohner.

Für einen kleinen Teilbereich des Gebietes existiert der rechtskräftige Bebauungsplan „Gsteinig“ aus dem Jahr 1950, sowie ein Baulinienplan für den Bereich Faurndauer-, Berg-, Jahn- und Schillerstraße aus dem Jahr 1934. Diese sind aus heutiger Sicht aufgrund ihrer Festsetzungscharakteristik jedoch nur in begrenztem Maße geeignet, die weitere städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Für den überwiegenden Teil des Plangebiets beurteilt sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben anhand des § 34 BauGB und lässt daher sehr unterschiedliche Bauungsmöglichkeiten zu.

Um die zukünftige bauliche Entwicklung im Gebiet steuern zu können, hat die Gemeinde beschlossen, in das Bebauungsplanverfahren „Westlich der Schillerstraße“ einzusteigen. Mit dem Bebauungsplan soll sichergestellt werden, dass mittel- bis langfristig vorgesehene Baumaßnahmen von privater Seite mit den Entwicklungszielen der Gemeinde in Einklang gebracht werden.

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Rechberghausen, den 16.04.2025

Claudia Dörner
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung Erlass einer Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Westlich der Schillerstraße“ in Rechberghausen

Zur Sicherung des mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.04.2025 eingeleiteten Bebauungsplanverfahren „Westlich der Schillerstraße“ hat der Gemeinderat der Gemeinde Rechberghausen in öffentlicher Sitzung am 10.04.2025 eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 10.04.2025 maßgebend. Der Planbereich ist im folgenden unmaßstäblichen Karten-/Planausschnitt dargestellt:



Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde (Neues Schloss), Amtsgasse 4, 73098 Rechberghausen eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und dem § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsvorschriften wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Rechberghausen geltend zu machen.

Rechberghausen, 16.04.2025

Claudia Dörner
Bürgermeisterin



Abfuhrtermine April 2025

GELBER SACK:

Mittwoch, 23.04.2025

HAUSMÜLL:

Samstag, 26.04.2025

PAPIERTONNE:

Freitag, 25.04.2025

BIOABFALL:

Samstag, 19.04.2025

Samstag, 26.04.2025

Altpapiersammlung: ---

GRÜNMASSE: ---

Bitte jeweils ab 6 Uhr bereitstellen!

Problemstoffsammlung: ---

Öffnungszeiten Grüngutplatz April bis Oktober 2025:

Montag, Mittwoch und Freitag: 14:00 - 18:00 Uhr

Samstag: 09:00 - 18:00 Uhr

Öffnungszeiten Wertstoffhof:

Mittwoch: 16:00 - 18:00 Uhr

Samstag: 09:00 - 13:00 Uhr



Rathaus geschlossen

Das Rathaus ist **am 02.05.2025** geschlossen. Ab dem 05.05.2025 sind wir zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder für Sie da!

Vielen Dank für Ihr Verständnis.





Die Gemeinde Rechberghausen sucht zum **01.09.2025** für das Kinderhaus „Im Töbele“ einen

Erzieher im Anerkennungsjahr (m/w/d)

Ihr Profil:

- Abgeschlossene schulische Ausbildung als Erzieher/-in
- Aufgeschlossenes, engagiertes, kreatives und teamfähiges Auftreten
- Liebevoller Umgang mit Kindern

Wir bieten:

- Ein offenes, engagiertes und erfahrenes Team
- Professionelle und kompetente Anleitung und Begleitung durch Ihr Anerkennungsjahr
- Entlohnung in Anlehnung an den TVöD/SuE

Sind Sie interessiert?

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte vorzugsweise per E-Mail bis spätestens 04.05.2025 an personal@gemeinde.rechberghausen.de oder postalisch an die Gemeinde Rechberghausen, Amtsgasse 4, 73098 Rechberghausen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Pia Kröhnert (Tel. 07161/501-33) zur Verfügung.

Mitteilungen der Gemeinde

Nicht vergessen – Samstag ist Markttag!



Aus dem Gemeinderat

Bericht aus der Sitzung am 10.04.2025

TOP 1: Bekanntgaben

Aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 27.03.2025 waren keine Beschlüsse öffentlich bekanntzugeben.

TOP 2: Einwohnerfragen

Ein Bürger aus Oberhausen informierte, dass in Oberhausen zu schnell gefahren wird. Er bat um Ergreifung von Maßnahmen, um die Geschwindigkeit der Fahrzeuge zu reduzieren.

Die Vorsitzende informierte, dass in Oberhausen das Smiley-Gerät aufgehängt wurde, um die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge zu messen. Anschließend soll mit den Ergebnissen das Straßenverkehrsamt kontaktiert und um Ergreifung weiterer Maßnahmen gebeten werden. Außerdem war die Polizei an mehreren Tagen vor Ort und hat auf Verstöße des Fahrverbots für LKWs geachtet. Dabei wurde kein Verstoß festgestellt.

TOP 3: Gemeinderatsangelegenheiten

Antrag von GRin Stefanie Bantle auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat

In § 29 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GemO) ist festgelegt, dass Gemeinderäte keine Arbeitnehmer der Gemeinde sein können. Hierbei handelt es sich um einen sogenannten Hinderungsgrund. Gemeinderäte, bei denen ein Hinderungsgrund im Laufe der Amtszeit entsteht, müssen aus dem Gemeinderat ausscheiden.

Gemeinderätin Stefanie Bantle ist ab dem 01.06.2025 als Arbeitnehmerin bei der Gemeinde Rechberghausen beschäftigt. Daher liegt ein Hinderungsgrund vor.

Der Gemeinderat stellte gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 und § 31 Abs. 1 S. 4 GemO fest, dass für die Tätigkeit von Stefanie Bantle als Gemeinderätin ein Hinderungsgrund i. S. v. § 29 Abs. 1 Nr. 1 GemO vorliegt.

TOP 4: Prüfung von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Gemeinderat von Dr. Ioannis Gretsias

Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Gemeinderats während der Amtszeit rückt die Person nach, welche bei der Feststellung des Wahlergebnisses als nächste Ersatzperson festgestellt wurde. Die Ersatzperson muss im Augenblick des Nachrückens die Wählbarkeit nach § 28 GemO besitzen und es dürfen keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO vorliegen. Im Hinblick auf das Ausscheiden von Gemeinderätin Stefanie Bantle steht Herr Dr. Ioannis Gretsias in der Rangfolge der Ersatzpersonen an erster Stelle. Die Wählbarkeit war und ist bei Herrn Dr. Ioannis Gretsias seit der Kommunalwahl 2024 durchgängig gegeben. Hinderungsgründe nach § 29 GemO liegen nicht vor.

Der Gemeinderat stellte die Wählbarkeit von Herrn Dr. Ioannis Gretsias fest. Weiter wurde festgestellt, dass Hinderungsgründe, die dem Eintritt in den Gemeinderat entgegenstehen, nicht vorliegen.

TOP 5: Verpflichtung von Gemeinderat Dr. Ioannis Gretsias

Da GRin Stefanie Bantle aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist, rückt Dr. Ioannis Gretsias nach. Nach der Gratulation durch Bürgermeisterin Claudia Dörner sprach Dr. Ioannis Gretsias die Verpflichtungsformel.

TOP 6: Neubesetzung der Ausschüsse für den Gemeinderat

Die Funktionen, die Gemeinderätin Stefanie Bantle in den Ausschüssen wahrgenommen hat, waren neu zu besetzen. Es wurde vorgeschlagen, dass Dr. Ioannis Gretsias die Funktionen in den Ausschüssen von Stefanie Bantle übernimmt.

Der Gemeinderat beschloss die Neubesetzung der Ausschüsse entsprechend des Vorschlags.

TOP 7: Bebauungsplan „Westlich der Schillerstraße“ Aufstellungsbeschluss

Das Wohngebiet westlich der Schillerstraße ist überwiegend von einer Einfamilienhausbebauung geprägt. Die ersten Gebäude in diesem Gebiet entstanden bereits in den 1930er Jahren, weitere Gebäude kamen in den 1950er, 1960er und 1970er Jahren dazu. In jüngster Zeit ist hier ein Generationenwechsel in der Eigentümerstruktur festzustellen. Dies betrifft insbesondere die Gebäude entlang der Schillerstraße, aber auch entlang des parallel verlaufenden Hölderlinwegs. Mit dem Wechsel der Eigentümer einher geht häufig eine verstärkte An-, Um- oder Neubautätigkeit zur Anpassung des Gebäudebestandes an zeitgemäße technische Standards, aber auch an die jeweiligen Bedürfnisse der neuen Bewohner. Für einen kleinen Teilbereich des Gebietes existiert der rechtskräftige Bebauungsplan „Gsteinig“ aus dem Jahr 1950, sowie ein Baulinienplan für den Bereich Faurndauer-, Berg-, Jahn- und Schillerstraße aus dem Jahr 1934. Diese sind aus heutiger Sicht aufgrund ihrer Festsetzungscharakteristik jedoch nur in begrenztem Maße geeignet, die weitere städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Für den überwiegenden Teil des Plangebiets beurteilt sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben anhand des § 34 BauGB und lässt daher sehr unterschiedliche Bebauungsmöglichkeiten zu.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Durch das Bebauungsplanverfahren wird gewährleistet, dass private und öffentliche Belange gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Der Gemeinderat beschloss für den in der Sitzung vorgestellten Lageplan nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Westlich der Schillerstraße“ und die Aufstellung der

örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan. Der Gemeinderat beauftragte die Verwaltung, den Beschluss öffentlich bekannt zu machen.

TOP 8: Beschluss zur Aufstellung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Westlich der Schillerstraße“

Im vorangegangenen Tagesordnungspunkt hat sich das Gremium für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Westlich der Schillerstraße“ ausgesprochen. Durch den Erlass einer Veränderungssperre kann sichergestellt werden, dass während des Bebauungsplanverfahrens keine den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplans entgegenstehenden Entwicklungen im Gebiet stattfinden. Die Veränderungssperre bedeutet nicht, dass im Zeitraum der Veränderungssperre keine baulichen Entwicklungen und Veränderungen mehr möglich sind. Von der Veränderungssperre kann außerdem eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Das Gremium beschloss die Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB und § 4 Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg und beauftragte die Verwaltung, den Beschluss öffentlich bekannt zu machen.

TOP 9: Bausache:

Aufstockung des Anbaus - Verbreiterung der Dachgaube Jahnstraße 10

Das Gebäude Jahnstraße 10 soll umgebaut und aufgestockt werden. So ist vorgesehen, den zweigeschossigen Flachdachanbau um ein weiteres Geschoss aufzustocken. Die Gaube an der Südseite soll erweitert bzw. zum Zwerchgiebel umgebaut werden. Hierfür wird die Baugenehmigung beantragt. Das Vorhaben kann gemäß § 3 Abs. 1 der Veränderungssperre nicht durchgeführt werden und ist daher abzulehnen.

Der Gemeinderat lehnte das Vorhaben ab und versagte das städtebauliche Einvernehmen.

TOP 10: Vorstellung der Ergebnisse des Fußverkehrschecks

Beim Fußverkehrs-Check „Schulwege und Barrierefreiheit“ haben die Bürger, Gemeinderäte und die Verwaltung gemeinsam die Situation des Fußverkehrs vor Ort bewertet. In Workshops und Begehungen wurden Vorschläge, wie die Wege zu Fuß künftig noch attraktiver und sicherer gestaltet werden können, erarbeitet. Der Fußverkehrscheck wurde komplett vom Land Baden-Württemberg finanziert. Die Ergebnisse des Fußverkehrschecks wurden in der Sitzung von einem Vertreter des begleitenden Planungsbüros „Planersocietät“ aus Karlsruhe vorgestellt. In den kommenden Monaten werden die einzelnen Maßnahmen auf ihre Umsetzbarkeit geprüft und im Anschluss wird mit dem Gemeinderat über die weitere Vorgehensweise beraten.

Auf dem Geh- und Radweg „Alte Bahntrasse“ sollen Aufmerksamkeitsmarkierungen angebracht und Kampagnen zur Rücksichtnahme durchgeführt werden. Die Verwaltung befindet sich bereits in Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt und dem Bauhof über mögliche Maßnahmen und wird diese zeitnah umsetzen. Aufgrund der Topographie und der Grundstücksverhältnisse ist eine generelle Verbreiterung des Radwegs „Alte Bahntrasse“ wahrscheinlich nicht zu realisieren.

Zu gegebener Zeit muss das Gremium über ein generelles Konzept beraten, um Gehwegbreiten in einigen Bereichen der Gemeinde sicherzustellen.

Das Anbringen von Bodenmarkierungen in verkehrsberuhigten Bereichen ist eine sinnvolle Ergänzung, die im Detail mit der Straßenverkehrsbehörde abgeklärt werden muss.

Im Bereich des Edekas befindet sich die Verwaltung bereits in Klärung mit dem Betreiber, ob hier eine gemeinsame Möglichkeit der Beleuchtung des Geh- und Radwegs „Alte Bahntrasse“ besteht. Die restlichen Bereiche ohne Beleuchtung werden untersucht.

Ein möglicher Ersatzstandort der Bushaltestelle an der Feuerwehr wird im Rahmen der nächsten Verkehrsschau beraten. Alternativ soll die Ausweitung der Aufstellfläche am jetzigen Standort geprüft werden.

Über die weitere Vorgehensweise bezüglich der Ordnung des Hol- und Bringverkehrs an der Georg-Thierer-Grundschule sowie einen möglichen Verkehrsversuch soll im Gremium beraten werden.

Um den Fußgängerüberweg in der Faurndauer Straße sicherer zu gestalten, soll beim Straßenverkehrsamt ein Antrag auf Aus-

weitung von Tempo 30 gestellt werden. Zusätzlich soll mit der Straßenverkehrsbehörde im Rahmen der Verkehrsschau über die Möglichkeit der Reduzierung der Straßenbreite (Aufstellfläche für Fußgänger/Schutzbereich) gesprochen werden.

Über die weitere Vorgehensweise zur Knotenpunktgestaltung Bahnhofstraße/Göppinger Straße soll im Gremium beraten werden. Bei der Straßenverkehrsbehörde soll ein Antrag auf Bordsteinabsenkung und Einrichtung einer Sperrfläche in der Stelzergasse gestellt werden, um den Zebrastreifen in der Ziegelstraße sicherer zu gestalten.

Über barrierefreie Querungen und die weitere Vorgehensweise diesbezüglich wird separat im Gremium beraten.

Die Verwaltung ist bereits in Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt und dem Bauhof über mögliche Maßnahmen in Bezug auf die Kontrastierung von Hindernissen und wird diese zeitnah umsetzen. So soll für Sehbehinderte eine bessere Orientierung erreicht werden.

Der Gemeinderat nahm den Bericht über die Ergebnisse des Fußverkehrschecks zur Kenntnis und stimmte der oben dargestellten Vorgehensweise zu.

TOP 11: Sanierung der Friedhofswege

Vorstellung der Untersuchungsergebnisse

Da auf den Hauptwegen auf dem Friedhof Sanierungsbedarf festzustellen ist, wurde das Büro Fischer + Partner beauftragt, den Zustand dieser Wege zu untersuchen. Im Vorfeld wurde an ausgewählten Stellen Bodenerkundungen durchgeführt, um Aufschluss über den Unterbau zu erhalten. Mit diesen Informationen konnten nun Sanierungskosten ermittelt und geeignete Wegeabschnitte gebildet werden.

Der Unterbau zeigte sich in überwiegenden Bereichen als unzureichend, daher wird in diesen Bereichen die Sanierung im Wege des Vollausbaus vorgeschlagen. Lediglich im Bereich des Weges bei der Aussegnungshalle kann auf den bestehenden Tragschichten unverändert aufgebaut werden. Die nördlichen Wege zwischen den Grabfeldern sollen auf 3,50 m verbreitert werden, um eine Befahrung für die Friedhofsunterhaltung möglich zu machen, ohne die Randbereiche der Wege dabei zu beschädigen. Hinsichtlich der Belagswahl wurde Asphalt und Betonverbundpflaster vorgeschlagen. Anstelle des Verbundpflasters wurde auch die Herstellung als wassergebundene Decke untersucht. Die Kosten sind vergleichbar, die Wegeunterhaltung und auch der Winterdienst sind beim Betonverbundpflaster jedoch deutlich einfacher.

Die Kosten für eine Sanierung des Weges von der Aussegnungshalle in Richtung unterer Parkplatz sowie des mittleren Querwegs oberhalb des unteren Parkplatzes werden inklusive Nebenkosten mit insgesamt ca. 391.000,- € brutto angegeben. Der Gemeinderat gab die Ausschreibung für die Sanierung der beiden Wegeabschnitte frei und beauftragte das Büro Fischer + Partner mit der Begleitung der Maßnahme.

TOP 12: Radweg „Alte Bahntrasse“

Sanierung des Hangrutsches Freigabe der Ausschreibung

Da zum Zeitpunkt der Gemeinderatssitzung noch nicht alle technischen Details für die Sanierung des Radwegs vorlagen, wurde der Tagesordnungspunkt zurückgestellt.

TOP 13: Erneuerung der Rathaustechnik (Heizung und Lüftung) Vergabe

Die Wärmeerzeugung im Rathaus besteht aus einer Gasheizung und einer Erdwärmepumpe, die jedoch nicht mehr funktionsfähig ist. Nun ist vorgesehen, eine neue Erdwärmepumpe zu installieren und damit die vorhandenen Erdwärmebohrungen wieder in Betrieb zu nehmen. Zusätzlich soll die Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik erneuert werden. Die Gemeinde erhält für diese Maßnahme eine Förderung über 62.000 €.

In der Ausschreibung wurden die Preise für die künftige Wartung der Anlagen aus Gewährleistungsgründen bereits mit abgefragt und bei der Prüfung als gesamtheitliche Bewertung berücksichtigt.

Im Bereich Heizung (Erdwärmepumpe) sind vier Angebote eingegangen. Mit der Position Wartung bewegen sich die Angebote im Rahmen zwischen 124.712,02 € und 135.709,47 € (jeweils brutto). Das wirtschaftlichste Angebot reichte die Firma Karl Hetzler aus Kuchen mit 124.712,02 € (brutto) ein. Die für die Beauftragung maßgebende Summe beläuft sich auf 120.913,54 € brutto (Wartung muss separat beauftragt werden).

Im Bereich MSR-Technik wurden vier Angebote eingereicht. Mit der Position Wartung bewegen sich die Angebote im Rahmen zwischen 83.034,48 € und 138.185,37 € (jeweils brutto). Das wirtschaftlichste Angebot reichte die Firma L & R Elektrotechnik aus Hafenhofen mit 83.034,48 € (brutto) ein. Die für die Beauftragung maßgebende Summe (ohne Wartung) beläuft sich auf 77.084,48 € (brutto).

Bei der Freigabe der Ausschreibung durch den Gemeinderat ging man von ca. 263.000,- € an Gesamtkosten (inklusive Ingenieurhonorar) aus. Im Jahr 2024 ist bereits eine Honorarteilzahlung für die Planungsphase in Höhe von ca. 32.000,- € erfolgt. Zuzüglich des noch ausstehenden Ingenieurhonorars mit ca. 30.000,- € brutto, sind Gesamtkosten in Höhe von 227.998,02 € zu erwarten.

Im Zusammenhang mit der Installation der Erdwärmepumpe und der Erneuerung der MSR-Technik werden noch elektronische Anpassungsarbeiten erforderlich.

Der Gemeinderat beauftragte die Firma Karl Hetzler aus Kuchen mit der Installation einer Erdwärmepumpe zu 120.913,54 € (brutto) und die Firma L&R Elektrotechnik aus Hafenhofen mit der Erneuerung der MSR-Technik zu 77.084,48 € (brutto).

Verabschiedung von GRin Stefanie Bantle und Verpflichtung von GR Dr. Ioannis Gretsias

In der Gemeinderatssitzung am 10.04.2025 hat das Gremium dem Antrag von GRin Stefanie Bantle auf Ausscheiden zugestimmt. Frau Bantle wird ab 01.06.2025 als Mitarbeiterin bei der Gemeinde Rechberghausen beschäftigt sein, somit liegt ein Hinderungsgrund für die Tätigkeit als Gemeinderätin vor.

Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung bedanken sich bei Frau Bantle für die gute Zusammenarbeit und wünschen ihr für die Zukunft alles Gute.

In der Sitzung wurde Dr. Ioannis Gretsias als Nachrücker zum Gemeinderat verpflichtet. Bei der Kommunalwahl 2024 haben ihm lediglich 11 Stimmen zum Einzug in den Gemeinderat gefehlt. Herr Dr. Gretsias ist künftig Mitglied im Umlegungsausschuss, Grundstücks- und Sanierungsausschuss und Jugendausschuss.



Wir wünschen Herrn Dr. Gretsias einen guten Start als Gemeinderat und immer ein glückliches Händchen bei den anstehenden Entscheidungen.

Wir gratulieren

21.04. Manfred Köhler, 90. Geburtstag
Gartenstr. 10

Wir gratulieren herzlich allen Jubilarinnen und Jubilaren.

Ostergrüße



Küken, Blumen, Osterhasen,
ein formschönes Ei ausblasen,
Osterzopf und Osterlamm,
Christus, mit dem alles begann,
Feier im Familienkreise,
eine kleine Frühlingsreise:
Ja, das ist das Osterfest!
Wir wünschen Euch das Allerbest!
Unbekannt

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
ich wünsche Ihnen im Namen des Gemeinderats, aller Mitarbeiter und persönlich ein frohes Osterfest 2025 sowie erholsame und harmonische Feiertage im Kreise Ihrer Familien. Genießen Sie die Zeit, entspannen Sie und tanken Sie neue Energie.

Ihre
Claudia Dörner
Bürgermeisterin

Kunst-, Kreativ- und Handwerkermarkt in der Ortsmitte von Rechberghausen



Foto: Gerhard Skutta

In diesem Jahr findet am **Sonntag, 4. Mai** in der Ortsmitte von Rechberghausen und in der Kulturnmühle der Kunst-, Kreativ- und Handwerkermarkt statt. Von 11 bis 18 Uhr präsentieren jeweils über 40 Künstler ihre Werke. Gedrechselt, gehäkelt, gefilzt oder gestrickt, gemalt oder getont, für die Besucher bietet sich eine Vielfalt an schönen und/oder nützlichen Dingen, um sich selbst oder anderen eine Freude zu machen. Außerdem erwartet Sie ein buntes Rahmenprogramm und viele Aktionen der Künstler. Auch für das leibliche Wohl wird gesorgt sein.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Frau Locher, Telefon: 07161 501-34 oder E-Mail: locher@gemeinde.rechberghausen.de sowie im Internet unter www.rechberghausen.de



Liedmatinee im Ochsenaal – Sonntag, 4. Mai 2025, 11 Uhr – „Les For me-dables“ Swing, Bossa Nova & Chansons auf Französisch



Marc Delpy

Foto: Marc Delpy

Die Musik von „Le Trio For me-dable“ steht in der Tradition der französischen Chansons, so wie man sie z. B. von Jacques Brel, Yves Montand oder Charles Trenet kennt: stilvoll, charmant und ein bißchen retro.

Doch auch Freunde von Jazz und Swing kommen auf ihre Kosten, denn das facettenreiche Zusammenspiel dieses akustischen Ensembles lässt viel Raum für musikalische Ausflüge und gekonnte Improvisation. Ob bei einem Murette-Walzer oder einem groovigen Swing überzeugt das Trio mit Leichtigkeit und gelungenen Arrangements. Freuen Sie sich auf eine entspannte und „beschwingte“ Matinee!

Besetzung:

Franco Ferrero	Akkordeon
Marc Delpy	Gitarre und Gesang
Peter Funk	Kontrabass

Veranstaltungsort: Ochsenaal, im Landgasthof „Zum Roten Ochsen“, Hauptstr. 49 in Rechberghausen

Beginn: 11:00 Uhr Einlass: 10:30 Uhr

Vorverkaufsstelle: Gemeinde Rechberghausen, Zimmer E.12,
Tel. 07161/501-0 oder an der Kasse.

Eintrittskarten 11 Euro (Schüler, Studenten, Schwerbehinderte 70 %) und 13 Euro.

16. Pflanzaktion im Landschaftspark „Grüne Mitte“



Am **Mittwoch, 14. Mai 2025** findet die diesjährige Pflanzaktion für unseren schönen Sommerflor im Landschaftspark „Grüne Mitte“ statt.

Die Beete werden, wie in den Jahren zuvor, perfekt vom Team des Fördervereins Landschaftspark Töbele e.V. vorbereitet. Hierfür möchten wir uns ganz herzlich bedanken!

Am Pflanztag selber werden wir auch in diesem Jahr von einigen Schülern der Staatsschule für Gartenbau aus Stuttgart-Hohenheim sowie dem Förderverein Landschaftspark Töbele unterstützt.

Wir suchen noch weitere fleißige Helfer. Wenn auch Sie Lust und Zeit haben, uns bei dieser tollen Aktion zu helfen, dann kommen Sie vorbei.

Treffpunkt: Hütte des Fördervereins im Landschaftspark
Uhrzeit: 10 Uhr

Mitzubringen: Hacke, Schaufel etc.

Für Verpflegung ist gesorgt.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

STADTRADELN – Radeln für ein gutes Klima

**Der Wettbewerb für Radförderung, Klimaschutz und Lebensqualität
Rechberghausen radelt mit!**

Worum geht's?

Tritt 21 Tage für mehr Radförderung, Klimaschutz und lebenswerte Kommunen in die Pedale! Sammle Kilometer für dein Team und deine Kommune! Egal, ob beruflich oder privat – Hauptsache CO2-frei unterwegs!

Wie kann ich mitmachen?

Registrierte dich auf stadtradeln.de für deine Kommune, tritt einem Team bei oder gründe dein eigenes Team. Danach losradeln und die Radkilometer einfach online eintragen oder per STADTRADELN-App tracken.

Wer kann teilnehmen?

Alle Bürgerinnen und Bürger, die in Rechberghausen wohnen, arbeiten, zur Schule gehen oder in einem Verein aktiv sind.

Wann wird geradelt?

In Rechberghausen radeln wir vom 14. Juni bis 4. Juli, an 21 aufeinanderfolgenden Tagen.

Wo melde ich mich an?

Alle Infos zur Registrierung, den Ergebnissen und vieles mehr findest du auf www.stadtradeln.de/rechberghausen

Ich habe Fragen oder benötige Unterstützung?

- Landratsamt Göppingen
Amt für Mobilität und Verkehrsinfrastruktur
Daniel Vollmer und Anika Kächele
E-Mail: mobilitaet@lkgp.de
Tel. 07161 202-5514 oder 07161 202-5512
Lorcher Str. 6
73033 Göppingen
- Gemeinde Rechberghausen
Simone Sührck
E-Mail: suehrck@gemeinde.rechberghausen.de
Tel. 07161 501-38
Amtsgasse 4
73098 Rechberghausen

14.06. - 04.07.2025
Rechberghausen radelt mit!
Jetzt auf www.stadtradeln.de
nach Rechberghausen suchen,
registrieren und mitradeln!

EINE KAMPAGNE VON
STADTRADELN
Radeln für ein gutes Klima

KLIMA BÜNDNIS
SERVICES

Gemeinde Rechberghausen

Neue Gesichter im Kinderhaus „Im Töbele“



v.l.n.r.: Beate Homberger, Helena Irtenkauf, Gülfem Güngör

Wir freuen uns, dass wir drei neue Mitarbeiterinnen im Kinderhaus „Im Töbele“ begrüßen dürfen:

Beate Homberger verstärkt seit dem 1. März das Team im Kinderhaus. Die Manzerin ist gelernte Erzieherin und als Mentorin in der Erzieherinnen-Ausbildung tätig. Mit ihren vielfältigen Erfahrungen wird sie das Kinderhausteam tatkräftig unterstützen.

Ebenfalls begrüßen möchten wir Gülfem Güngör, die seit dem 15. März im Kinderhaus tätig ist. Frau Güngör kommt aus Süßen und hat den Beruf der Kinderpflegerin auf dem zweiten Bildungsweg gewählt. Sie konnte bereits einige Jahre Berufserfahrung in der Kruppenbetreuung sammeln.

Als Drittes möchten wir Helena Irtenkauf in unserer Gemeinde willkommen heißen. Die gelernte Erzieherin kommt aus Wäschensbeuren und kann ebenfalls Praxiserfahrung in der Kleinkindbetreuung aufweisen.

Im Namen aller Kolleginnen und Kollegen wünschen wir den neuen Erzieherinnen im Kinderhaus einen guten Start und viel Freude bei der Arbeit mit den Kindern unserer Gemeinde.

Herzliche Glückwünsche zum 100. Geburtstag!



Am 11. April 2025 feierte der Rechberghäuser Linus Beck seinen ganz besonderen 100. Geburtstag! Aus diesem Grund besuchte Bürgermeisterin Claudia Dörner das rüstige „Geburtskind“ und überreichte die Glückwünsche der Gemeinde sowie des Ministerpräsidenten.

Sein Arbeitsleben begann er bei der Fa. Schuler als Laufbub und schloss, ebenfalls bei der Fa. Schuler, eine Ausbildung als Maschinenschlosser an. Die Familie, seine Freunde, das Reisen und der Sport standen für den Jubilar allerdings immer an erster Stelle.

An diese Zeit und die damit verbundenen positiven Erlebnisse denkt er noch heute sehr gerne zurück und strahlt, wenn er hiervon erzählen kann. Am liebsten verbringt er seine Zeit mit seinen 5 Urenkelkindern. Diese unterhalten ihn mit Gesang, Tanz, Gedichten sowie Geschichten aus ihrem Alltag und er erzählt im Gegenzug viele Anekdoten und Erlebnisse aus seinem Leben.

Im Namen des Gemeinderats, der Verwaltung sowie aller Rechberghäuser Bürger gratulieren wir Linus Beck von ganzem Herzen zu diesem besonderen Ehrentag. Für die kommende Zeit wünschen wir ihm vor allem viel Gesundheit, Glück und zahlreiche schöne Momente!

Ausweisdokumente ab Mai 2025

Nach der Gesetzesänderung im Jahr 2023 werden ab dem 1. Mai 2025 nur noch digitale biometrische Lichtbilder für die Ausstellung neuer Ausweisdokumente wie z. B. Personalausweis, Reisepass etc. akzeptiert. Die Lichtbilder müssen entweder direkt in der Behörde erstellt oder bei zertifizierten Fotografinnen oder Fotografen aufgenommen werden.

Wichtig: Ausgedruckte Lichtbilder werden ab dem 1. Mai 2025 nicht mehr angenommen. Diese Änderung sorgt dafür, dass alle Lichtbilder den biometrischen Vorgaben entsprechen und keine nachträglichen Änderungen erforderlich sind.

Aufgrund von Lieferschwierigkeiten des Landes werden Aufnahmen von Passbildern im Rathaus Rechberghausen im Bürgerbüro zum Stichtag nicht möglich sein.

Bis zur Lieferung und Inbetriebnahme der Fotostation müssen Sie wie bisher zu einem zertifizierten Fotografen Ihrer Wahl gehen, der das Passbild digital erstellt.

Sobald die Fotostation im Bürgerbüro einsatzbereit ist, werden wir Sie umgehend informieren.

Jazz im Schloss

Jazz
im Schloss

Donnerstag, 24. April, um 20:30 Uhr
Hip4Cool – Ian Cumming Quartett



Martin Schrack
Foto: Gia Carlucci

Hip4Cool ist ein Bandprojekt, das bereits mehrfach bei Jazz im Schloss begeistert hat. Der SWR-Big-Band-Posaunist Ian Cumming präsentiert gemeinsam mit Martin Schrack, Thomas Krisch und Michael Kersting ein mitreißendes Cool-Jazz-Programm. Mit Werken von Gerry Mulligan, Dave Brubeck, Bob Brookmeyer und Chad Becker sowie kreativen Eigenkompositionen der Band verspricht das Ensemble eine musikalische Reise voller Leichtigkeit und Raffinesse – ein Genuss für Kenner und Neulinge gleichermaßen. Man munkelt, dass dieses Konzert in Erinnerung bleiben wird!

Besonders bemerkenswert: Martin Schrack, der einst Jazz im Schloss ins Leben rief und es vor einigen Jahren in neue Hände gab, feiert mit diesem Konzert sein Comeback. Da die jungen Musiker des Festivals an diesem Termin nicht dabei sein können, übernimmt er ihre Rolle – eine besondere Rückkehr auf die Bühne!

Ian Cumming (Posaune) ist ein gefragter Jazzmusiker und langjähriges Mitglied der SWR Big Band. Mit seinem warmen, ausdrucksstarken Ton und seiner stilistischen Vielseitigkeit hat er sich in der internationalen Jazzszene einen Namen gemacht.



Ian Cumming Foto: I. Cumming

Martin Schrack (Klavier) ist nicht nur ein herausragender Pianist, sondern auch der Gründer der „Jazz im Schloss“-Reihe. Nach einer längeren Pause kehrt er nun für dieses besondere Konzert zurück, um seine musikalische Leidenschaft erneut mit dem Publikum zu teilen.

Thomas Krisch (Bass) sorgt mit seinem tiefen, swingenden Groove für das harmonische Fundament der Band. Mit seinem sensiblen Gespür für Timing und Dynamik ist er ein unverzichtbarer Bestandteil des Quartetts.

Michael Kersting (Schlagzeug) bringt mit seinem präzisen und zugleich kreativen Spiel die nötige Leichtigkeit und Spannung in die Musik. Sein feines Gespür für den Cool-Jazz-Sound macht ihn zum perfekten Rhythmusgeber für dieses Projekt.

Ein Abend voller eleganter Klänge und virtuoser Spielfreude – nicht verpassen!

Besetzung:

Ian Cumming – Posaune
 Martin Schrack – Klavier
 Thomas Krisch – Bass
 Michael Kersting – Schlagzeug

Informationen:

Veranstaltungsort: Schlosskeller Rechberghausen, Amtsgasse 4
 Beginn: 20:30 Uhr, Einlass: 20:00 Uhr
 Vorverkaufsstelle: Gemeinde Rechberghausen, Zimmer E.12,
 Tel. 07161/501-0 oder an der Kasse.
 Eintrittskarten: 8 Euro (Schüler, Studenten) und 18 Euro

Warenbörse

Zu verschenken:

3 Leuchtstoffröhren mit Deckenwannen Tel.: 53078

12 Rasenbordsteine 100x30x5 Tel.: 3545325

Sollten Sie etwas anzubieten haben oder suchen, melden Sie sich bitte bei der Gemeinde Rechberghausen (Tel.: 07161 501-38, Frau Sührck, oder Tel.: 07161 501-15, Frau Gomringer).

Bitte teilen Sie uns auch mit, wenn wir einen Artikel wieder aus unserer Warenbörse streichen können.



Klimaschutz Rechberghausen

Informationsveranstaltung für Vereine im Landkreis Göppingen: Energieeffizienz in Vereinsgebäuden – Einsparpotenziale erkennen & nutzen

Viele Vereine im Landkreis Göppingen stehen vor der Herausforderung, ihre Energiekosten zu senken und ihre Gebäude energieeffizienter zu gestalten. Doch welche Maßnahmen sind sinnvoll? Welche Kosten entstehen und welche Fördermöglichkeiten gibt es? Auf Initiative des Landkreises lädt die Energieagentur alle interessierten Vereine herzlich zu einer kostenfreien Veranstaltung ein.

Im Rahmen einer Gebäudebegehung und eines Fachvortrags werden praxisorientierte Einblicke und wertvolle Informationen zur Steigerung der Energieeffizienz in Vereinsgebäuden vermittelt. Neben bereits umgesetzten Maßnahmen zur Energieeinsparung werden weitere sinnvolle Optionen für Vereine vorgestellt. Dabei werden verschiedene Investitionsstufen betrachtet – von kostengünstigen Optimierungen bis hin zu größeren Maßnahmen mit langfristiger Wirkung.

Montag, 12.05.2025 | 18:00 bis 19:30 Uhr

TV Diegelsberg, Lugerweg 5, 73066 Uhingen-Diegelsberg

Die kostenfreie Veranstaltung richtet sich an Vereine und Organisationen im Landkreis Göppingen, die sich mit dem Thema Energieeffizienz in Vereinsgebäuden beschäftigen möchten. Um Voranmeldung wird gebeten. Weitere Informationen sowie die Anmeldung finden Sie unter



www.energieagentur-lkgo.de/veranstaltungen.

Alternativ einfach den beistehenden QR-Code scannen.

Anmeldeschluss ist der 5. Mai 2025.